S 8 R 1129/20 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	9
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	1. Auch für die Stellung eines Rentenantrages gilt der Grundsatz der Nichtförmlichkeit des Verwaltungsverfahrens. 2. Hat der Antragsteller – ohne den vorgesehenen Vordruck zu benutzen – alle entscheidungs- und leistungserheblichen Tatsachen mitgeteilt, so dürfen ihm hieraus Rechtsnachteile nicht entstehen.
Normenkette	SGB 6 § 115 Abs 1 SGB 10 § 18 S 2 Nr 1 SGB 1 § 60 Abs 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 8 R 1129/20 ER
Datum	19.05.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 9 R 1686/20 ER-B
Datum	18.06.2020

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsgegnerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 19. Mai 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.

Die Antragsgegnerin hat auch die notwendigen auÃergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

GrÃ¼nde:

Die Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulÃ¤ssig, aber unbegrÃ¼ndet. Das Sozialgericht Freiburg (SG) hat dem Antrag auf GewÃ¤hrung vorlÃ¤ufigen Rechtsschutzes zu Recht stattgegeben.

Das SG hat in den EntscheidungsgrÃ¼nden des angefochtenen Beschlusses zutreffend die rechtlichen Grundlagen fÃ¼r die Beurteilung des Sachverhalts dargelegt und ebenso zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die â nÃ¤her dargelegten â Voraussetzungen des Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) erfÃ¼llt sind, weil ein Anordnungsanspruch und -grund glaubhaft gemacht sind. Der Senat schlieÃt sich dem nach eigener ÃberprÃ¼fung uneingeschrÃ¤nkt an, sieht deshalb gemÃ¤Ã Â§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG von einer weiteren Darstellung der GrÃ¼nde weitgehend ab und weist die Beschwerde aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ck.

AnlÃ¤sslich des Beschwerdevorbringens ist (lediglich) ergÃ¤nzend anzumerken, dass auch der Senat unter BerÃ¼cksichtigung der vorliegenden Befundberichte keinen Zweifel am Vorliegen eines Anordnungsanspruchs hat, nachdem beim Antragsteller im Januar 2020 ein Tumorrezidiv im Pankreaskopf (Bericht der Radiologischen Praxis A., 13.01.2020), ein "nicht heilbares Rezidiv eines cholangiozellulÃ¤ren Karzinoms mit multiplen Lebermetastasen, Lymphknotenmetastasen, Pankreasmetastasen" (Prof. Dr. B., Onkologie Dreil. 18.05.2020) festgestellt wurde, weshalb dem Antragsteller wÃ¶chentlich eine palliative Chemotherapie mit Gemcitabine plus Oxaliplatin verabreicht wird und er "dadurch zu 100% erwerbsunfÃ¤hig" ist (Prof. Dr. B., a. a. O.). Dass diese Ã¤rztliche EinschÃ¤tzung nicht zu bezweifeln sein dÃ¼rfte, bedarf nach ÃberzeugUng des Senats keiner weiteren Darlegung. Entgegen der Auffassung in der BeschwerdebegrÃ¼ndung gehÃ¶rt die aktuelle finanzielle Situation des Antragstellers nicht zum geltend gemachten Anspruch auf GewÃ¤hrung einer Erwerbsminderungsrente, sondern allenfalls zum Anordnungsgrund.

UnabhÃ¤ngig davon, dass der Verweis auf andere subsidiÃ¤re Leistungen bis zur Entscheidung schon grundsÃ¤tzlichen Bedenken unterliegt, wenn der Anordnungsanspruch in der oben dargestellten Weise dargetan ist, ist es dem Antragsteller in Anbetracht seines Gesundheitszustandes schon nicht ansatzweise zumutbar, bis zu einer Entscheidung des Antragsgegners Leistungen anderer LeistungstrÃ¤ger in Anspruch zu nehmen, zumal auch dort eine eigene AnspruchsprÃ¼fung erfolgen mÃ¼sste. Damit liegt auch der erforderliche Anordnungsgrund vor.

Nachdem sich die Antragsgegnerin bislang zum medizinischen Sachverhalt nicht geÃ¤uÃert hat und ohne nÃ¤here ErlÃ¤uterung, welche Angaben fÃ¼r eine Verbescheidung fehlen, auf der Vorlage des ausgefÃ¼hlten Antragsvordruckes beharrt, steht dem Antragsteller derzeit auch kein "schnellerer" und "einfacherer" Weg zur VerfÃ¼gung, seinen Anspruch durchsetzen zu kÃ¶nnen. Ein Fehlen des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses kann gerade nicht mit dem eingeforderten, aber nicht vorgelegten Formular begrÃ¼ndet werden.

GemÃ¤Ã Â§ 115 Abs. 1 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beginnt das

Verfahren mit dem Antrag. Â§ 18 Satz 2 Nr. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) bestimmt, dass der RV-TrÃ¤ger auf einen Antrag hin tÃ¤tig werden muss. Der Antrag ist eine Ã¶ffentlich-rechtliche WillenserklÃ¤rung, die verfahrensrechtlich sowie unter UmstÃ¤nden materiell-rechtliche Wirkungen hat. Ein Antrag muss in erkennbarer Weise den Willen zum Ausdruck bringen, dass von einem Antragsrecht Gebrauch gemacht wird; er muss zudem unmissverstÃ¤ndlich und ohne Vorbehalt erklÃ¤rt sein (KassKomm/Seewald, 108. EL MÃ¤rz 2020, SGB I Â§ 16 Rn. 15). Die Wirksamkeit eines Antrags hÃ¤ngt nicht davon ab, dass er vollstÃ¤ndig gestellt worden ist; wenn das Begehren unmissverstÃ¤ndlich zum Ausdruck gebracht worden ist (BSG, Urteil vom 12.02.2001 â B 13 RJ 28/03 R â, juris). Eine bestimmte Form des Antrages sehen dabei weder Â§ 16 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) noch die Â§Â§ 115 ff. SGB VI vor. Somit gilt auch fÃ¼r den damit bewirkten Start des Verwaltungsverfahrens der Grundsatz der NichtfÃ¶rmlichkeit (Â§ 9 Satz 1 SGB X). Demnach mÃ¼ssen die in Â§ 16 SGB I verpflichteten Stellen, zu denen auch die deutsche Rentenversicherung gehÃ¶rt (vgl. Â§Â§ 12, 23 SGB I), selbst mÃ¼ndliche AntrÃ¤ge entgegennehmen und gemÃ¤Ã dieser Vorschrift behandeln (KassKomm/Seewald, a. a. O, Â§ 16 Rn. 21). Unter Beachtung dessen besteht kein Zweifel, dass der Antragsteller mit dem â formlosen â Schreiben vom 16.01.2020 unter BeifÃ¼gung von aktuellen Arztberichten das Verwaltungsverfahren mit dem Begehren, die gewÃ¤hrte Rente Ã¼ber den Beendigungszeitpunkt hinaus zu gewÃ¤hren, ordnungsgemÃ¤Ã eingeleitet hat und die Antragsgegnerin verpflichtet war, diesen zu bearbeiten.

Dies hat sie mit der Ãbersendung des Formulars ohne weitere ErlÃ¤uterung, aus welchen GrÃ¼nden dieses erforderlich ist und warum die bereits gemachten Angaben und die vorgelegten Unterlagen fÃ¼r eine Bescheidung nicht ausreichen, nicht hinreichend erfÃ¼llt. Ein von der Verwaltung vorgesehenes Formblatt kann die Antragsbefugnis nicht beschrÃ¤nken, und eine im Gesetz ggf. vorgeschriebene Schriftlichkeit eines Antrags bedeutet nicht, dass ein Vordruck verwendet werden muss (BSG, Urteil vom 30.05.1978 â 7/12 RAr 100/76 â, BSGE 46, 218). Die in Â§ 60 Abs. 2 SGB I geregelte Benutzung von Vordrucken betrifft nicht den Antrag direkt und ist, da als Sollvorschrift ausgestaltet, nicht strikt verpflichtend. Die Pflichten beziehen sich ausschlieÃlich auf die in Â§ 60 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 SGB I genannten Angaben und betreffen somit nicht die Verwendung eines bestimmten Antragsformulars (KassKomm/Spellbrink, 108. EL MÃ¤rz 2020, SGB I Â§ 60 Rn. 32). "Sollen" ist in diesem Zusammenhang nicht, wie in einer an die BehÃ¶rde gerichteten Vorschrift, als "mÃ¼ssen" mit AbweichungsmÃ¶glichkeit in atypischen FÃ¤llen zu verstehen, die gesetzliche Formulierung bringt vielmehr den spezifischen Charakter der geregelten Verhaltenserwartung zum Ausdruck: Der BÃ¼rger wird nicht zu einem erzwingbaren Verhalten verpflichtet, er muss aber Nachteile hinnehmen, die sich ggf. aus der Nichtbeachtung der Vorschrift ergeben kÃ¶nnen. Hat er dem LeistungsempfÃ¤nger allerdings von sich aus â ohne den vorgesehenen Vordruck zu benutzen â alle entscheidungs- und leistungserheblichen Tatsachen mitgeteilt, so dÃ¼rfen ihm Rechtsnachteile i. S. d Â§ 66 SGB I nicht auferlegt werden (BeckOK SozR/Hase, 56. Ed. 01.09.2019, SGB I Â§ 60 Rn. 12). Die Antragsgegnerin hat aber bislang nicht dargelegt, welche Angaben im Sinne des Â§ 60 Abs. 1 SGB I nicht beantwortet sind, es ist auch nicht vorgetragen, dass die Antragsgegnerin den Antragsteller hierauf hingewiesen

hÃ¤tte, obwohl dieser zu erkennen gegeben hat, keine Notwendigkeit fÃ¼r die Ãbersendung eines Formulars zu sehen. Dies gilt mit Blick darauf, dass es sich nicht um eine erstmalige Bewilligung der Rente handelt, sondern um deren Weiterbewilligung umso mehr. Die Antragsgegnerin hat auch weder in der Antragserwiderung noch zur BegrÃ¼ndung der Beschwerde dargelegt, welche Angaben ihr fÃ¼r eine Entscheidung Ã¼ber den Weiterbewilligungsantrag fehlen. Soweit die Antragsgegnerin auf die im Antragsformular enthaltenen Hinweise bezogen auf Rechte und Pflichten von Antragstellern verweist, sind diese kaum fÃ¼r die zeitgerechte Bearbeitung des Antrages notwendig oder gar erforderlich. Solche Hinweise kÃ¶nnen jederzeit an den Antragsteller Ã¼bersandt oder ggf. auch mit dem Bescheid verbunden werden. Da es sich insoweit nicht um Mitwirkungspflichten bei der SachaufklÃ¤rung bezogen auf die Bewilligung der geltend gemachten Rente handelt, dÃ¼rften solche Gesichtspunkte auch keine Grundlage fÃ¼r eine Versagung nach den Â§Â§ 60, 66 SGB I sein. Gleiches dÃ¼rfte fÃ¼r die Durchsetzung der Verwendung von Vordrucken Ã¼berhaupt gelten. Denn eine Versagung ist nach Â§ 66 SGB I nur dann gerechtfertigt, wenn die SachaufklÃ¤rung durch die Nichtvorlage des Vordruckes erheblich erschwert wÃ¤re. Dies ist aufgrund des bisherigen Sachvortrages, der Angaben des Antragstellers im Rahmen der formlosen Beantragung, der Vorlage aktueller Befundberichte und der aufgrund der bereits bewilligten Rente bekannten Daten des Antragstellers nicht ohne weiteres ersichtlich, zumal die Antragsgegnerin bislang keine nachvollziehbaren AusfÃ¼hrungen dazu gemacht hat, woran die Verbescheidung des Antrages tatsÃ¤chlich scheitern kÃ¶nnte. Die Antragsgegnerin hat dem Antragsteller gegenÃ¼ber auch nicht zu erkennen gegeben, dass die vorgelegten Befundberichte nicht ausreichend sind, den medizinischen Sachverhalt abschlieÃend zu Ã¼berprÃ¼fen. Soweit sie deshalb eine (mit dem Formular verbundene) erneute EntbindungserklÃ¤rung fordert, erschlieÃt sich dies ebenfalls nicht ohne weiteres, es sei denn, eine solche liegt nicht (mehr) vor, ist widerrufen oder war von vornherein befristet oder beschrÃ¤nkt abgegeben worden. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Antragsgegnerin gehalten ist, dass jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemÃ¤Ãer Weise umfassend und zÃ¼gig erhÃ¤lt (Â§ 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB I). Dies scheint mit dem Beharren auf ein ausgefÃ¼lltes und unterschriebenes Formular ohne konkrete Darlegung eines Hinderungsgrundes fÃ¼r eine Entscheidung angesichts der erheblichen Erkrankung des Antragstellers etwas aus dem Blick geraten zu sein.

Dass der Antragsteller keine weiteren Sozialleistungen oder sonstiges Einkommen bezieht, ist im Ãbrigen nach den Angaben im formlosen Antrag und aufgrund der schwerwiegenden Erkrankung offensichtlich. Eine eidesstattliche Versicherung hat er zudem vorgelegt. Aber auch insoweit vermag dies den Anspruch auf WeitergewÃ¤hrung der Rente wegen Erwerbsminderung nicht zu tangieren, sondern allenfalls im Rahmen eines Anordnungsgrundes zu wÃ¼rdigen sein.

Nach alledem teilt der Senat die vom SG vorgenommene Verpflichtung der Antragsgegnerin, vorlÃ¤ufig Rente wegen voller Erwerbsminderung Ã¼ber den 30.04.2020 hinaus und unter den im Tenor des SG enthaltenen EinschrÃ¤nkungen zunÃ¤chst bis lÃ¤ngstens 31.12.2020 in gesetzlicher HÃ¶he zu erbringen.

Mit dieser Entscheidung hat sich der Antrag auf vorlÃ¤ufige Aussetzung gemÃ¤Ã Â§ 199 Abs. 2 SGG erledigt.

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des Â§ 193 SGG.

Der Beschluss ist mit der Beschwerde nicht anfechtbar (Â§ 177 SGG)

Erstellt am: 04.02.2021

Zuletzt verändert am: 23.12.2024